

RS Vwgh 1992/12/9 91/13/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1992

Index

14/03 Abgabenverwaltungsorganisation

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §49 Abs2;

BundesrechenamtsG §2 Abs1 Z12;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 90/16/0003 3

Stammrechtssatz

Unter " Erhebung " iSd § 69 BAO sind nach der Legaldefinition des § 49 Abs 2 BAO alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen. Soin fallen unter " Erhebung " alle der Durchsetzung von Abgabeansprüchen dienenden behördlichen Maßnahmen die die Ermittlung, Festsetzung, Einhebung (einschließlich Rückzahlung und Nachsicht) und zwangsweise Einbringung zum Ziel haben (Hinweis E VfGH 29.3.1957, B 201/56, VfSlg 3174/1957).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130204.X06

Im RIS seit

09.12.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at